

Anfrage

des Abgeordneten **Waldhäusl**

an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Bürgerrechtsverletzungen in der Gemeinde Untersiebenbrunn mit Unterstützung der NÖ Gemeindeaufsicht**

In der Gemeinde Untersiebenbrunn wurde im Juli 2013 von einer Bürgerinitiative ein Initiativantrag gem. § 16 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung zur Durchführung einer Volksbefragung eingebracht.

Der Bürgermeister überprüfte die vorgelegten Unterlagen und stellte fest, dass trotz einiger Streichungen bzw. Doppeleinträge die Voraussetzung zur Abhaltung einer Volksbefragung gegeben ist. Trotzdem erteilte er mit Bescheid vom 21. Oktober 2013 der Abhaltung einer Volksbefragung eine Absage (*...Der Antrag zur Abhaltung einer Volksbefragung wird gem. § 16a NÖ Gemeindeordnung nicht behandelt und unterbleibt...*).

Dagegen brachten der Zustellungsbevollmächtigte und sein Vertreter fristgerecht eine Berufung an den Gemeindevorstand ein. Über diese Berufung entschied der Gemeindevorstand am 3. Dezember 2013, indem er den Bescheid des Bürgermeisters bestätigte. Gegen diesen Berufungsbescheid brachten die Vertreter der Bürgerinitiative am 23. Dezember 2013 eine Vorstellung beim Amt der NÖ Landesregierung ein. Diese wurde in der Folge an den neu errichteten NÖ Landesverwaltungsgerichtshof weitergeleitet. Am 24. Februar 2014 entschied das Landesverwaltungsgericht, vertreten durch HR Mag. Franz Kramer, über die Vorstellung (Beschwerde) wie folgt: *... Der Vorstellung wird Folge gegeben und der Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Untersiebenbrunn vom 3. Dezember 2013 aufgehoben... ... Zusammenfassend ergibt sich daher, dass der vorliegende Initiativantrag zulässig ist und daher behandelt werden muss. Der Ausspruch, dass die Behandlung des verfahrensgegenständlichen Initiativantrages bestehen bleibt, war daher nicht gerechtfertigt und aufzuheben...*

Weder der Bürgermeister noch der Gemeindevorstand folgten jedoch dem Urteil des Landesverwaltungsgerichtshofes. Die Gemeinde wandte sich jedoch an die NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) betreffend die weitere Vorgangsweise. Mit Schreiben vom 28. März 2014 teilte im Auftrag der NÖ Landesregierung Mag. Gehart der Gemeinde mit, dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht derzeit kein Anlass bestünde, die Behandlung des Initiativantrages durch die Gemeinde zu veranlassen. Dies wurde dem Vertreter der Bürgerinitiative mit Schreiben vom 16. April 2014 durch die Abteilungsleiterin HR Dr. Sturm mitgeteilt.

Daraufhin wandte sich die Bürgerinitiative an die Volksanwaltschaft. Am 5. Mai 2014 wurde von Volksanwältin Dr. Brinek dazu wie folgt Stellung genommen: ... *Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ist festzuhalten, dass die in den Schreiben der NÖ Landesregierung dargelegte rechtliche Begründung dafür, dass für die Aufsichtsbehörde kein Anlass gegeben sei, die Behandlung des Initiativantrages durch den Gemeinderat zu veranlassen, von der Volksanwaltschaft nicht nachvollzogen werden kann. Weiters ist festzuhalten, dass der Landesverwaltungsgerichtshof unzweifelhaft eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen hat. Die Volksanwaltschaft ist in dieser Angelegenheit mittlerweile an den Landeshauptmann als Vorsitzenden der NÖ Landesregierung herangetreten und hat diesen darauf hingewiesen, tätig zu werden. Weiters wurde die Aufsichtsbehörde von der VA aufgefordert, im Sinne einer gesetzeskonformen Vorgehensweise die Behandlung des Initiativantrages durch den Gemeinderat zu veranlassen. ...*

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka folgende

A n f r a g e:

- 1) Ist Ihnen dieser konkrete Fall bekannt?
- 2) Wie werten Sie die Vorgehensweise der Gemeinde?
- 3) Ist Ihnen das Schreiben bzw. die Rechtsmeinung der Gemeindeaufsicht durch Mag. Gehart bzw. HR Dr. Sturm bekannt?
Wie beurteilen Sie diese Rechtsmeinung?

- 4) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die NÖ Gemeindeaufsicht, welcher Sie vorstehen, ein Urteil des Landesverwaltungsgerichtshofes ignoriert und dadurch die Gemeinde bei einer Rechtsverletzung beratend unterstützt?
- 5) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass auch die Volksanwaltschaft ganz klar von einer Rechtsverletzung durch die Gemeinde, aber auch der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden), spricht?
- 6) Wird es von Ihrer Seite Konsequenzen gegen die genannten Personen der Abteilung Gemeinden geben bzw. werden Sie ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch einleiten?